Sistock.com/RedlineVector

TEAM BERATUNG

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die "Regress-Falle" zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.



Sicher durch den Verordnungsdschungel

Kortisonhaltige Nasensprays

Für die Behandlung der saisonalen allergischen Rhinitis stehen für Erwachsene frei verkäufliche Präparate mit den Wirkstoffen Fluticason, Mometason und Beclometason zur Verfügung. Bei der Diagnose "saisonale allergische Rhinitis" sind diese Präparate somit auf grünem bzw. Privatrezept zu verordnen. Nach der Arzneimittelrichtlinie ist die Verordnung von rezeptpflichtigen Arzneimitteln bei dieser Diagnose unwirtschaftlich. Für die Abgabe in der Apotheke ist bei Erstfeststellung dieser Indikation eine ärztliche Verordnung (grün oder blau) erforderlich.

Medizinprodukte

Zulasten der Krankenkassen dürfen nach dem Sozialgesetzbuch nur apothekenpflichtige bzw. rezeptpflichtige Arzneimittel verordnet werden. Für Medizinprodukte ist jedoch eine Sonderregelung vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) geschaffen worden. Medizinprodukte sind bei entsprechender Indikation zulasten der Krankenkassen zu verordnen, wenn das gewählte Produkt auf der Liste der verordnungsfähigen Medizinprodukte des G-BA aufgeführt ist (www.g-ba.de > Informationsarchiv > Arzneimittelrichtlinie Anlage).

Vitaminsubstitution bei Magenresektion bzw.-Verkleinerung

Es kommt immer häufiger vor, dass bei ädipösen Patienten eine Magenverkleinerung durchgeführt oder auch ein Magenbypass gelegt wird. In dem Entlassungsbericht des Krankenhauses wird dem Patienten eine Substitution von Vitaminen und Mineralstoffen empfohlen.

Zulasten der Krankenkassen dürfen jedoch nur Vitamine verordnet werden, die auf der Ausnahmeliste verzeichnet sind. Hierzu gehören nur die wasserlöslichen Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate bei nachgewiesenem Mangel, der ernährungsbedingt nicht behoben werden kann.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe		
	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Ber	reich Sprechstundenbedarf	
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Ber	reich Hilfsmittel	
Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de